

Liefervorschriften für Lieferanten der Firma Hirschmann

I. Allgemeine Vorschriften

1. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften bezieht sich auf alle Werke, Tochtergesellschaften und Lieferanten.
2. Diese allgemeinen Verpackungsrichtlinien gelten immer dann, wenn keine anderen Forderungen gesondert verlangt werden.
3. Um den Einsatz der Verpackungsmittel zu minimieren, ist der Verpackungsaufwand in der gesamten Prozesskette vom Lieferanten bis zum Kunden zu optimieren.
4. Beschädigungen an jeglichen Waren müssen vermieden werden.
5. Es muß ein gutes Erscheinungsbild der Lieferungen gegenüber unseren Kunden gewährleistet sein.
6. Teilenummern, Stückzahlen und Verpackungsmittel müssen gemäß Fertigungsplan, Lieferspezifikation oder Verpackungsvorschrift verwendet werden.
7. Es sind ausschließlich saubere, nicht defekte Verpackungsmittel zu verwenden.
8. Beim Einsatz / der Befüllung von Verpackungsmitteln ist sicherzustellen, dass keine alten oder falschen Kennzeichnungen am Verpackungsmittel befestigt sind.

II. Lieferschein

1. Lieferschein in 2-facher Ausfertigung
2. Anbringung gut sichtbar in einer Lieferscheintasche außen am ersten zu entladenden Packstück.
3. Bei Lieferungen mit mehreren Packstücken / Paletten besondere Kennzeichnung des Packstückes / der Palette an der die Lieferpapiere angebracht sind.

III. Angaben auf dem Lieferschein

1. Lieferschein-Nummer
2. Bestellnummer mit Bestellposition
3. Materialnummer
4. Materialbezeichnung
5. Menge mit Mengeneinheit in Übereinstimmung mit der Bestelleinheit
6. Bei Direktlieferungen an Abteilungen: Name / Abteilung des Empfängers, Kostenstelle
7. Die Angaben in den Punkten III.1 – III.5 sind auf Verlangen außer in Klarschrift auch als Barcode (Code 39) anzudrucken.

IV. Speditionsbriefe

1. Material, das über Spediteure angeliefert wird, muß mit einem Speditionsauftrag angeliefert werden, auf dem der / die Lieferschein/e zu einer Sendung zusammengefasst wurden. Bei der Übernahme der Sendung kann somit schnell und genau die angelieferte Menge der Colli erkannt und quittiert werden.
2. Bei Anlieferung mit mobilen EDV-Erfassungssystemen behält sich LOGWIN im Auftrag von HCC vor, nachträglich zu reklamieren.

Liefervorschriften für Lieferanten der Firma Hirschmann

V. Palettenware

1. Palettenware ist ausschließlich auf DIN – Norm – Euroflachpaletten anzuliefern. Bei minderer Qualität der Paletten wird kein Tausch vorgenommen.
2. Die maximale Palettenhöhe ist 1000 mm inkl. der Palette.
3. Das maximale Gewicht pro Palette darf 800 kg nicht überschreiten.
4. Alle Normmaße, insbesondere die Palettenmaße, sind zwingend einzuhalten.
5. Es ist darauf zu achten, dass die angelieferte Ware keine abstehenden Befestigungen, Ladungssicherungen Ausbauchungen an aufgesetzten Kartonagen oder Folienstretchungen aufweist.

⇒ Nichtbeachten dieser Vorgaben, die zu Störungen führen werden dem Lieferanten mit € 150,- pro Palette/Packstück in Rechnung gestellt.

VI. Gebinde

1. Die Verwendung eines Umkartons zur Verpackung mehrerer Einzelgebinde eines Artikels ist zulässig. Dieser Umkarton muß eine eindeutige und detaillierte Inhaltsdeklaration aufweisen.
2. Kartonagen für Kleinteile dürfen folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten:
(LxBxH) 600 x 400 x 220 mm, max. 20 kg.
3. Wenn derartige Kartonagen in mehreren Schichten auf Paletten gestapelt angeliefert werden, ist zwischen jeder Schicht eine stabile, flächige Pappzwischenlage zur Stabilisierung zu verwenden.
4. Jedes Einzelgebilde wie Europalette, Karton, Sack ist mit Materialbezeichnung, Materialnummer und beinhalteter Menge zu kennzeichnen.
5. Mehrere Einzelgebilde unterschiedlicher Artikel dürfen nicht in einem Umkarton zusammengepackt werden.
6. Die Verwendung von Metallbändern ist untersagt.
7. Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist.
8. Sämtliche Verpackungen (Kartonagen) sind qualitativ so zu wählen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigung und Verlust schützen. Ist die vom Lieferanten gewählte Versandverpackung nicht ausreichend, lehnen wir jede Mithaftung, aus daraus resultierenden Schäden, ab und lassen die Materialien auf Kosten des Lieferanten durch unseren Dienstleister prüfen, umpacken oder fachgerecht entsorgen.
9. Bei Anlieferung von Coils (aufgerollte Metallbänder aller Art) sind zwischen jede Lage Holzzwischenlagen von min. 20 mm einzulegen.

VII. ESD-geschützte Materialien (ESD-Bauelemente)

1. Die Verpackung muß die Sicherheit der Materialien gewährleisten. Verpackungen, die ESD-geschützte Materialien enthalten, müssen mit Warnhinweisen versehen sein, die deutlich sichtbar außen an jeder Verpackung angebracht sind.
2. Die Bezeichnung des Materials (Hirschmann-Materialnummer), die Menge und die Bestellnummer mit Position muß auf jedem Schutzgebilde außen deutlich sichtbar angebracht sein.
3. Die wareneingangs- und lagerungstechnische Bearbeitung solcher Teile muß ohne Entfernung der ESD-Schutzverpackung möglich sein.

Liefervorschriften für Lieferanten der Firma Hirschmann

VIII. Beipack- und Verpackungsmaterial

1. Beipackung von dritten Materialien wie z.B. Informationsbroschüren, Werbematerial, Musterteile oder sonstigen Papieren, wie Prüfberichte, Rechnungen usw. innerhalb der Einzelgebände ist unzulässig.
2. Als Polster- und Füllstoff sind Papier und Wellpappe zulässig. Styroporformteile sind nur typengebunden zugelassen.
3. Gegenstände wie Zettel, Schnüre, Abfälle oder Kunststoffe in den Behältern sind nicht zulässig und werden kostenpflichtig entsorgt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen von diesen Vorgaben sind rechtzeitig vorher schriftlich anzufragen.
2. Bei nicht einhalten dieser Anliefervorgaben müssen wir Ihnen die unserem Dienstleister dadurch entstehenden Mehrkosten, sowie eine Bearbeitungspauschale von € 50,- pro Vorgang in Rechnung stellen.